

<b>Quelle</b>	GmbH Rundschau (Heft 9/2007)	<b>GmbH Rundschau</b>
<b>Seiten</b>	459 - 467	
<b>Rubriken</b>	Aktuelle Steuergesetzgebung, Ertragsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Umwandlungssteuerrecht	
<b>Autoren</b>	Frank Schönherr & Claus Lemaitre	

## **Grundzüge und ausgewählte Aspekte bei Einbringungen in Kapitalgesellschaften nach dem SEStEG**

Der 6. und 8. Teil des Umwandlungssteuergesetzes wurde durch das „Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften“ (SEStEG) in weiten Teilen geändert. Insbesondere wurde das bisherige System der einbringungsgeborenen Anteile zugunsten einer rückwirkenden Besteuerung bei Nichteinhalten von 7-jährigen Sperrfristen aufgegeben. Durch das Gesamtkonzept des SEStEG erfolgte eine Anpassung an europarechtliche Vorgaben, wenngleich dies dem Gesetzgeber nicht vollständig gelungen sein dürfte. Die Autoren beleuchten und analysieren in ihrem Beitrag ausgewählte Fülle und Problemfelder der neuen Regelungen und kommen zu dem Ergebnis, dass zahlreiche Bestimmungen Auslegungsfragen zurücklassen. Mit einem klarstellenden Schreiben der Finanzverwaltung dürfte erst in einigen Jahren zu rechnen sein. Im Ergebnis wird wohl auch das SEStEG zu einer weiteren, noch intensiveren Beschäftigung der Finanzgerichtsbarkeit mit dem Umwandlungssteuerrecht führen.

Am 13.12.2006 ist das SEStEG in Kraft getreten. Es sieht aufgrund europarechtlicher Vorgaben wesentliche Änderungen des Umwandlungssteuerrechts vor. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit Einbringungen in Kapitalgesellschaften (§§20–23, 25 UmwStG). Nach einer kurzen Darstellung der Europäisierung des sachlichen Anwendungsbereichs der genannten Vorschriften werden die Neukonzeption der Einbringungen in Kapitalgesellschaften, die Betriebseinbringung in eine Kapitalgesellschaft, der Anteilstausch nach §21 UmwStG sowie die nachträgliche Besteuerung des Anteilseigners nach §22 UmwStG behandelt. Zum Abschluss wird auf den weiterhin als einen Fall der Einbringung gewerteten Formwechsel einer Personen- in eine Kapitalgesellschaft eingegangen.

---

**CLAUS LEMAITRE** und **FRANK SCHÖNHERR** sind Partner und Steuerberater bei **RP RICHTER & PARTNER** in München.